

Abwägung der Stellungnahmen

Zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) OT Kläden

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Auslegungszeitraum: 02.01.2024 – 02.02.2024

Keine eingegangenen Anregungen.


Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB


Beteiligungszeitraum: 02.01.2024 – 02.02.2024


Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Avacon Netz GmbH (Stellungnahme vom 22.12.2023)		
	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
TÖB 2	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 10.01.2024)		
	Im unmittelbaren Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen haben wir bereits	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	detaillierte Stellungnahmen abgegeben. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.		
TÖB 3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 Abwasser (Stellungnahme vom 18.01.2024)		
	Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Kläden einem Ortsteil der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) im Westen des Landkreises Stendal in Sachsen-Anhalt, geschaffen werden. Bezugnehmend auf § 4 BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Stendal wurde am Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich Keine Abwägung erforderlich
TÖB 4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser (Stellungnahme vom 24.01.2024)		
	im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
TÖB 5	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Obere Immissionsschutzbehörde (Stellungnahme vom 18.01.2024)		
	Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Stendal, als untere Immissionsschutzbehörde, wurde am Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich Die Schalleistungspegel der

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVWA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.</p>		<p>Transformatoren werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren angegeben.</p>
TÖB 6	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung (Stellungnahme vom 18.01.2024)		
	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 4. Änderung des hier benannten Teilflächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Stendal wurde am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
TÖB 7	Eisenbahn-Bundesamt (Stellungnahme vom 02.02.2024)		
	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahme vom 16.02.2023 gilt weiterhin fort.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
TÖB 8	GDMcom GmbH (Stellungnahme vom 24.01.2024)		
	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag																				
	<p>angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="259 308 943 587"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>Nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>Nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>Betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>Nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> 	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	Betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>genommen.</p>	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	Betroffen	ONTRAS																				
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag															
	 <p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH Stellungnahme zum Verfahren</p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="259 1123 965 1398"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>110</td> <td>600</td> <td>8,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Steinitz</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	110	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Steinitz	Mögliche sonstige Einbauten und	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit					
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig														
Ferngasleitung (FGL)	110	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Steinitz														
Mögliche sonstige Einbauten und	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit																	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag		
	<table border="1" data-bbox="257 252 963 451"> <tr> <td data-bbox="257 252 427 451">Zubehör</td> <td data-bbox="427 252 963 451">Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td> </tr> </table> <p data-bbox="257 480 1249 536">Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegender Übersichtskarte.</p> <p data-bbox="257 536 1249 564">Zur Teiländerung des FNP nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol data-bbox="257 592 1249 842" style="list-style-type: none"> 1. Aus den anliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich die ONTRAS-Ferngasleitung (FGL) 110 außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bauungsplanes befindet. 2. Zum geplanten Entwurf bestehen daher keine Einwände; wir bestätigen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes. 3. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungs- bzw. Zustimmungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Vorhaben zu beteiligen 4. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. 	Zubehör	Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank	<p data-bbox="1261 616 1655 667">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p data-bbox="1666 616 2054 778">Keine Abwägung erforderlich. Sollten Verlagerungen oder Erweiterungen des Geltungsbereiches geplant werden, wird die GDMcom erneut beteiligt.</p>
Zubehör	Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				
TÖB	50Hertz Transmission GmbH (Stellungnahme vom 10.01.2024)				

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
9			
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
TÖB 10	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 22.01.2024)		
	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche berg-bauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 4. Änderung des o.g. TFNP (Ortschaft Kläden) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB am Standort nicht vor. Das LAGB, Abteilung Bergbau, plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.</p> <p><u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie</i> Die ingenieurgeologische Stellungnahme vom 15.02.2023 gilt für das Vorhaben weiterhin.</p> <p><i>Hydrogeologie</i> Bezüglich des Vorhabens können beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Versagensgründe geltend gemacht werden. Im Planungsraum steht nach der Geologischen Karte (GK 25) Geschiebemergel an. Grundwasser ist erst in Tiefen größer als zwei Meter unter Flur zu erwarten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Hinweis Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
TÖB 11	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 19.01.2024)		
	<p>gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Auf die Erhebung, automatisierte Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzerklärung des LVerGeo wird hingewiesen. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die erforderlichen Unterlagen übergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
TÖB 12	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 01.02.2024)		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
TÖB 13	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 15.01.2024)		
	nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bbauungsplan (vBP) der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) „Solarpark Kläden, Büllitzer Weg“ (Entwurf Planzeichnung, Textteil, Begründung, Umweltbericht Stand 10/2023) und zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans (TFNP) Einheitsgemeinde Stadt Bismark	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>(Altmark), OT Kläden (Entwurf Planzeichnung, Textteil, Begründung, Umweltbericht Stand 10/2023) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Zum Vorentwurf des vBP „Solarpark Kläden, Büllitzer Weg“ und zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans (TFNP) Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), OT Kläden hat der LHW, Flussbereich Osterburg in seiner territorialen Zuständigkeit bereits eine Stellungnahme am 26.01.2023 abgegeben.</p> <p>In dem geplanten Geltungsbereich des vBP „Solarpark Kläden, Büllitzer Weg“ und der 4. Änderung des TFNP Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), OT Kläden befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.</p> <p>Der angrenzende Graben südlich Trappenberg ist ein Gewässer zweiter Ordnung. Hier liegt die Unterhaltungspflicht beim zuständigen Unterhaltungsverband Milde Biese mit Sitz in Engersen. Hinweis: Es ist ein 5 m Gewässerrandstreifens an dem Gewässer zweiter Ordnung nach § 50 WG LSA zur Gewährleistung Gewässerunterhaltung einzuhalten</p> <p>Der o.g. Hinweis ist mit Erarbeitung des Entwurfes geprüft worden. Siehe hierzu im Punkt- 6.5.4 Oberflächengewässer auf Seite 25 der Begründung des vBP bzw. im Punkt - 4.3.4 Oberflächengewässer auf Seite 17 der Begründung der 4.Anderung des TFNP nachfolgende Aussage:</p> <p><i>6. 5. 4 Oberflächengewässer (vBP) Der räumliche Geltungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe des Grabens südlich Trappenberg. Aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb von 5 m der Gewässerrandstreifen zu errichten.</i></p> <p><i>4. 3. 4 Oberflächengewässer (TFNP) Der räumliche Geltungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe des Gewässers II. Ordnung „Graben südlich Trappenberg“. Aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb von 5 m der Gewässerrandstreifen zu errichten.</i></p> <p>Der geplante Geltungsbereich des vBP „Solarpark Kläden, Büllitzer Weg und der 4. Änderung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Unterhaltungsverband Milde Biese wurde im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

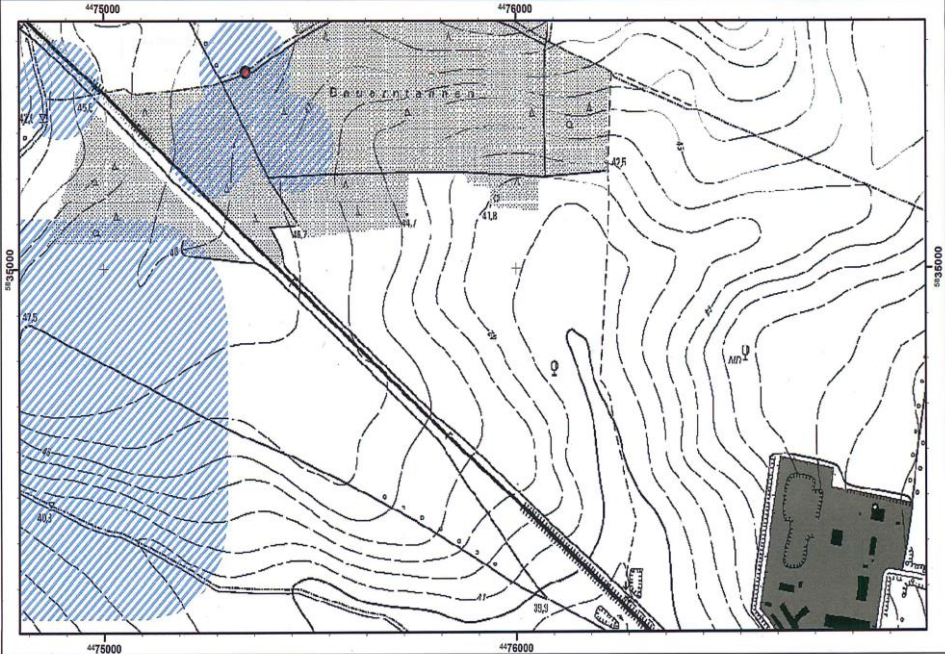
Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>des TFNP Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), OT Kläden liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP und der 4. Änderung des TFNP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP bzw. der 4. Änderung des TFNP sein können.</p> <p>Der o.g. Hinweis ist mit Erarbeitung des Entwurfes geprüft worden. Siehe hierzu im Punkt 7 und 8 auf Seite 25 der Begründung des vBP nachfolgende Aussage:</p> <p><i>7 Überschwemmungsgebiet</i> <i>Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kläden, Bültzer Weg“ befinden sich außerhalb vorläufiger und festgesetzter Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 und Abs. 3 Wasserschutzgesetz (WHG).</i></p> <p><i>8 Hochwasserrisikogebiet</i> <i>Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kläden, Bültzer Weg“ befinden sich nicht im Hochwasserrisikogebiet.</i></p> <p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach bisherigem Planungsstand werden keine entsprechenden Liegenschaften in Anspruch genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Auf eine Darstellung der Überflutungskulisse wird verzichtet, da sich die überfluteten Flächen bei Eintreten eines HQextrem weit abseits des Geltungsbereiches befinden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
TÖB	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 31.01.2024)		






Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
14	<p>zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>In der Umgebung der geplanten Maßnahme sind zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Römischen Kaiser-/Völkerwanderungszeit und dem Mittelalter bekannt; zur Ausdehnung vgl. Anlage, blaue Schrägschraffur. Nordwestlich des Vorhabensgebiets befinden sich am Rande eines Wäldchens Reste eines stark zerstörten Großsteingrabs aus der Jungsteinzeit (Tiefstichkeramik-Kultur); zur Lage siehe Anlage 1, rot Markierung. Im 18. Jahrhunderts waren von dem außergewöhnlich großen Grab noch 34 mächtige Steine vorhanden. Heute sind nur noch zwei Steine in Originalposition zu sehen. Vermutlich gehören sie zur Grabkammer. Der Grabhügel ist im Gelände noch schwach erkennbar.</p> <p>Das Vorhabensgebiet befindet im Norden des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Dieses ist im Grunde zweigeteilt. Während die Landesteile südlich der Ohre aufgrund hervorragender Böden, in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert sind, herrschen nördlich der Ohre andere Verhältnisse vor. Die Gründe hierfür liegen in den hier vorhandenen Sandböden und Moorflächen, die für die prähistorischen Bauern zunächst kaum gewinnbringend zu bewirtschaften waren. Aus diesem Grund blieb dieses Gebiet, wie weite Teile Nordeuropas und Skandinaviens, während des sechsten und fünften Jahrtausends v. Chr. bis auf wenige Ausnahmen noch den Traditionen der Mittleren Steinzeit verhaftet. So datieren die ältesten Einzelfunde des Naturraumes in die Altsteinzeit bzw. Mittlere Steinzeit, in der die Menschen noch in kleinen Verbänden von der Jagd und dem Sammeln essbarer Pflanzen lebten.</p> <p>Ab ca. 3600 v. Chr. wanderte eine neue jungsteinzeitlich wirtschaftende Bevölkerung in das Gebiet der Altmark ein: Die aus Norddeutschland stammendem Träger der Kultur der</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Tiefstickkeramik. Zu dieser Kulturgruppe gehört das bereits angesprochene Großsteingrab nordwestlich des Vorhabengebiets. Es bestand offensichtlich das Bedürfnis, bei der mit der frühen Tiefstickkeramik und den Großsteingräbern zu verbindenden Neolithisierung der Altmark die Inbesitznahme der Landschaft zu dokumentieren und rituelle Bezugspunkte zu schaffen. Aus der schriftlichen Überlieferung ist bekannt, dass es in der Umgebung des noch in Resten erhaltenen Großsteingrabs weitere derartige Grabanlagen gegeben hat, die im 18./19. Jh. beseitigt wurden bzw. deren Steine anderweitig verwendet wurden. Generell wurden die Großsteingräber in Gruppen angelegt; zumeist befinden sich im Bereich der Großsteingräber zudem Nachbestattungen späterer Epochen. Obertägig sichtbare Reste von Großsteingräbern sind überwiegend in Waldbereichen erhalten geblieben. In beackerten Arealen sind derartige Denkmale in der Regel im Gelände nicht mehr zu erkennen, im Boden haben allerdings archäologische Grabbefunde überdauert. Die zu dem Bestattungsplatz gehörenden jungsteinzeitlichen Siedlungen sind im anschließenden, zu einem Bachlauf leicht abfallenden Bereich anzunehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass von der geplanten Baumaßnahme Befunde dieser Kultur berührt werden. Die Siedlungen der in den Großsteingräbern der Altmark bestatteten Personen sind bisher nur ansatzweise erforscht und sind - wie die Gräber selber - von äußerst hohem dokumentarischem Wert.</p> <p>Die an Fließgewässer angrenzenden, leicht höher gelegenen Areale waren für den bäuerlich wirtschaftenden Menscheng zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar. Dies trifft für den Vorhabensbereich zu, das im Osten an eine alte Bachniederung reicht.</p> <p>Aus der Umgebung sind zahlreiche Fundstellen der Jüngeren Bronzezeit und der Frühen Eisenzeit bekannt, die auf eine überaus dichte Besiedlung in dieser Zeit hindeuten. Während sich die Siedlungen meistens in den Übergangszonen zu feuchteren Arealen befinden (Wasserversorgung), liegen die dazugehörigen Bestattungsplätze auch zu dieser Zeit oft auf erhöhten, trockeneren Arealen. Für die anschließende Römische Kaiserzeit, für die Völkerwanderungszeit und für das Mittelalter lassen sich ähnliche Muster erkennen.</p> <p>Im Mittelalter dehnte Karl der Große den fränkischen Machtbereich bis hin zur Elbe aus. Östlich standen diesem die slawischen Stammesgebiete entgegen. Über Jahrhunderte bildete die Altmark eine Grenzzone zwischen völlig unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Strukturen. So liegen auch aus der Umgebung des Vorhabengebiets sächsische und slawische Hinterlassenschaften vor. Es ist kein Zufall, dass Otto I. aus dem Grenzhandelspunkt Magdeburg die erste Hauptstadt des „Heiligen Römischen Reiches“ machte. Von hier aus beabsichtigte er, die slawischen Gebiete zu missionieren und zu unterwerfen, was letztlich bis in das 12. Jahrhundert hinein andauerte. Die archäologischen Zeugnisse dieser nur über eine geringe Schriftlichkeit verfügenden Epoche sind von hoher Bedeutung nicht nur für die Regionalgeschichte.</p>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p> <p>O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.</p> <p>Die Kosten der gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p> <p>Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Dem Bau der Anlage soll ein entsprechendes Dokumentationsverfahren (bspw. Magnetometerprospektion) vorgeschaltet werden. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bauweise verändert wird.</p> <p>Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Denkmäliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.</p>  <p>Erstellt für Maßstab 1:8 000 Lagestatus 110 / EPSG: 31468</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archiologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)</p> <p>1/2</p>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag						
	<p><small>nicht in aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.</small></p> <p>Legende</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale (S14.1)</p> <p> Archäologisches Kulturdenkmal (G14.1)</p> <p>Obertägig sichtbare Strukturen von Bodendenkmälern</p> <p></p> <p>Datenauszug</p> <table border="1" data-bbox="398 938 1189 970"> <tr> <td>Erstellungsdatum</td> <td>06.02.2023</td> <td rowspan="2">Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale) </td> <td rowspan="2">2/2</td> </tr> <tr> <td>Ersteller</td> <td>Alper, Götz (galper)</td> </tr> </table>	Erstellungsdatum	06.02.2023	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale) 	2/2	Ersteller	Alper, Götz (galper)		
Erstellungsdatum	06.02.2023	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale) 	2/2						
Ersteller	Alper, Götz (galper)								
<p>Nr. 15</p>	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Stellungnahme vom 01.02.2024)</p>								
	<p>die Vorentwürfe des o.g. Bebauungsplans und der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans lagen im Februar 2023 zur Stellungnahme vor. Aus landwirtschaftlicher Sicht wurden Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Grund der hohen Bodenwertzahlen im Planbereich, der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und der fehlenden Prüfung von Planungsalternativen geäußert.</p> <p>In den nun vorliegenden Entwürfen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans von 21 ha auf 15 ha reduziert, eine ausführliche Prüfung der Planungsalternativen dargestellt und die notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen beschrieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>						

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Als Kompensationsmaßnahmen sind die Anlage von Strauch- und Strauch-Baumhecken innerhalb des Geltungsbereiches und die Anlage von Brachestreifen auf Ackerland für die Feldlerche außerhalb des Bebauungsplans geplant.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht weiterhin <u>Bedenken</u> (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) und Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird der öffentliche Belang Landwirtschaft beeinträchtigt. - Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u. a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA mit REP Altmark 2005, § 15 LWG. - Auf die genannten Gesetze und Verordnungen wurde in der Stellungnahme zu den Vorentwürfen ausführlich eingegangen. - Aus landwirtschaftlicher Sicht wird besonders begrüßt, dass die Gemeinde nun eine ausführliche Prüfung der Planungsalternativen durchgeführt hat. Die Prüfung kann nachvollzogen werden. - Jedoch sind aus landwirtschaftlicher Sicht für die Landwirtschaft gut geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Die Aufgabe der Landwirtschaft ist es, Nahrungsmittel in ausreichendem Umfang für die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist es essentiell, der Landwirtschaft gerade die für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneten Flächen in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen. - Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten, Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im Ländlichen Raum. Wie oben erwähnt, handelt es sich nach GIS - Auskunftssystem des MWU um Böden mit einer überwiegend mittleren Bodenbonität (Ackerzahlen überwiegend 46 - 49 Bodenpunkte). 	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die bodenbedingte Anbaueignung ist hoch.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich weise noch einmal darauf hin, dass sich die übergeplante Landwirtschaftsfläche gemäß REP Altmark 2005 im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft befindet. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. <p>Werden die Bedenken nicht berücksichtigt, sind folgende Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Landwirtschaftsbetrieb mit Tierhaltung vom Flächenentzug betroffen. Der Betrieb verliert ca. 1,8 % seiner Landwirtschaftsflächen. - Durch die Errichtung der geplanten Freiflächensolaranlage wird ca. 1,4 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung Kläden entzogen. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den o. g. Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen nur erfolgen soll, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“ - Die überplante Landwirtschaftsfläche wird von einem landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit dem Bewirtschafter der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden. - Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten. - Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen. - Laut vorliegender Unterlagen entsteht durch die notwendiger] Kompensationsmaßnahmen ein Wertpunkteüberschuss. Es ist zu prüfen, ob dieser einem Öko-Konto zur Verfügung gestellt und für weitere Vorhaben der Gemeinde genutzt werden kann. So kann die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Kompensationsmaßnahmen verringert werden. <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Abwägungsprotokoll wird dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark nach Beschlussfassung übermittelt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns wird mit dem Flächenbewirtschafter abgestimmt.</p> <p>Die Vorgaben und Bestimmungen des Nachbarschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt werden beachtet.</p>
<p>Nr. 16</p>	<p>Landkreis Stendal (Stellungnahme vom 31.01.2024)</p>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>aufgrund Ihrer Aufforderung mit E-Mail-Beteiligungsschreiben vom 21.12.2023 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:</p> <p><u>Bauordnungsamt / Kreisplanung:</u> Vorliegend handelt es sich um die 4. Änderung des Teilplanes Kläden des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark. Existieren für den Teilplan OT Kläden eine 2. und 3. Änderung? Der Rundverfügung "Handlungsempfehlung an die Gemeinden für die Bauleitplanung nach der Gemeindegebietsreform" vom 22.09.2010 folgend sind im Kontext von Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne in der Begründung zur Planänderung Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung (tabellarisch) im gesamten Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde zu treffen; es ist darzulegen, welche Ortsteile über wirksame Flächennutzungspläne / Teilpläne und Änderungen verfügen.</p> <p>Begründung: Punkt 1.4: Die Rechtsgrundlagen sind zu prüfen und ggf. zu aktualisieren (beispielsweise BauGB).</p> <p>Punkt 26: Die <i>städtebauliche</i> Anforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB kann für den Änderungsbereich konkretisiert werden. U.a. kann auch auf die mangelnde Privilegierung von Photovoltaik nach § 35 Abs. 1 BauGB sowie die regelmäßige Beeinträchtigung öfftl. Belange nach § 31 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) ergänzend abgestellt werden. Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien (<i>Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes</i>), die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden (beispielsweise § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB).</p> <p>Verfahrensvermerke: Die frühzeitige Beteiligung von Behörden und Bürgern nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist den Verfahrensvermerken nicht zu entnehmen.</p> <p>Aufstellungsbeschluss: Die Angabe "<i>Hansestadt Stenda</i>" ist zu korrigieren.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Für den Teilflächennutzungsplan OT Kläden gibt es eine 2. Änderung. Die gültigen FNPs der Ortsteile können online über die Website der Stadt Bismark abgerufen werden.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Planunterlagen werden um eine entsprechende Auflistung der gültigen FNPs des OT Kläden und eine Auflistung welche weiteren OT gültige FNP's besitzen ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Rechtsgrundlagen werden geprüft und ggf. aktualisiert.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Abschließender Beschluss: Die Gemeinde stellt die Flächennutzungsplanänderung abschließend durch Beschluss fest. Analog ist es empfehlenswert, den <i>Abschließenden Beschluss</i> in <i>Abschließender Feststellungsbeschluss</i> umzubenennen.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung". Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.</p> <p><u>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:</u> <u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht steht der Errichtung des Solarparks Kläden, Büllitzer Weg grundsätzlich nichts entgegen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann der hierfür erforderlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplans OT Kläden jedoch noch nicht zustimmen. Die Darstellung der Änderungsbereiche bzw. Plangebiete 1 und 2 ist hinsichtlich der Kompensationsflächen sowie des geschützten Biotops unvollständig.</p> <p>Begründung: Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Umwidmung einer Ackerfläche in eine Sonderbaufläche (S) Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, aufgeteilt in die Plangebiete 1 und 2. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 15,43 ha. Das Vorhaben läuft im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kläden – Büllitzer Weg“.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen. Weiterhin schreibt § 1a BauGB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor.</p> <p>Zur Betrachtung der Naturschutzbelange ist für die Änderung des F-Plans ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Dieser liegt nunmehr vor. Der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Umweltbericht zur 4. Änderung ist identisch mit dem zum Bebauungsplan.</p> <p>Gemäß Anlage 1 BauGB ist eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden, Bestandteil des Umweltberichts. Hierzu gehören gemäß Nr. 2 d BauGB auch Angaben zu in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind unter anderweitigen Planungsmöglichkeiten die zu betrachtenden Standortalternativen zu verstehen.</p> <p>Für eine nachhaltige Raumentwicklung und im Sinne einer naturverträglichen Energiewende sind Solarparkvorhaben im Außenbereich zu steuern. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage für einen regionalen sachlichen Teilplan bzw. für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB verbleibt als einzige räumliche Steuerungsmöglichkeit ein informelles gesamträumliches Konzept, welches auf der Basis der jeweiligen Nutzungsfestlegungen in den Raumordnungsplänen bzw. der jeweiligen Fachplanungen für das Gebiet der jeweiligen Verbands- oder Einheitsgemeinde erstellt werden kann. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Erstellung notwendiger Bauleitplanungen.</p> <p>Die EG Stadt Bismark hat mit den Leitgedanken für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung vom 24.11.2021 inklusive einer 1. Änderung vom 23.11.2022 Mindestregeln für PV-Anlagen u. a. hinsichtlich einer Begrenzung der Einzelanlagengröße und einer maximalen durchschnittlichen Bodenwertzahl festgelegt. Diese Leitgedanken sind jedoch nicht gleichzusetzen mit einem informellen Konzept, das anhand fester Kriterien verschiedener Raumnutzer eine Vorauswahl geeigneter Flächen UNABHÄNGIG von konkreten Solarparkvorhaben trifft. Da ein solches Konzept für die EG Stadt Bismark nicht vorliegt, ist eine Alternativenbetrachtung im Rahmen der 4. Änderung des F-Plans besonders geboten.</p> <p>In der Begründung, Kapitel 3.1 zur 4. Änderung des F-Plans ist auf Entwurfsebene eine Betrachtung von alternativen Planungsmöglichkeiten erfolgt. Darin wird vorwiegend auf Basis der Regionalplanung anhand der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nachvollziehbar hergeleitet, welche Flächen in der Gemarkung Kläden für Solarparkvorhaben in Frage kommen. Darunter befindet sich auch die Ackerfläche nördlich der Bahnlinie, die mit der 4. Änderung des F-Plans umgewidmet werden soll.</p> <p>Die UNB stellt zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich mit den Anmerkungen und Hinweisen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf folgendes fest:</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Planzeichen Anlage 1 Nr. 13.1 Planzeichenverordnung. Die Planzeichnung des Änderungsbereichs enthält keine Darstellung der in Form von Sichtschutzpflanzungen festgelegten Kompensationsmaßnahmen. Dies wird nachgefordert.</p> <p><u>Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:</u> Im Geltungsbereich des Vorhabens und in dessen relevanter Nähe sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorhanden.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA sind in Form von Hecken und Feldgehölzen im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung vorhanden. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führen können, verboten. Auf allen Planebenen ist dafür Sorge zu tragen, dass es weder zu einer Zerstörung noch zu einer Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop kommt. Wie auch die Kompensationsflächen ist das Feldgehölz im Nordosten der Planteil 2 daher in der 4. Änderung des F-Plans als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BauGB darzustellen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung, also bereits auch auf Ebene des F-Plans bzw. seiner Änderung, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zum Bauvorhaben wurden die artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht (UB) abgehandelt. Der UB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist identisch mit dem zum Bebauungsplan. Bezüglich der Einschätzung der im UB getroffenen Aussagen verweise ich daher auf die Anmerkungen zum Artenschutz in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p> <p><u>Umweltamt / Untere Wasserbehörde:</u> Zum vorgelegten Entwurf der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), OT Kläden, Landkreis Stendal (Stand Oktober 2023) mit Umweltbericht wird durch die untere Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: Die Hinweise und Anforderungen der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 15.02.2023 - insbesondere zur Niederschlagswasserbeseitigung - bleiben unverändert bestehen. Ergänzend dazu weise ich noch auf Folgendes hin:</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Kapitel 1.4 Rechtsgrundlagen ist das Wasserhaushaltsgesetz doppelt aufgeführt und es wird nicht auf die aktuell gültige Fassung verwiesen. Dies sollte geändert werden:</p> <p>WHG [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)]</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Das Vorhabengebiet „Planteil 2“ grenzt im Osten unmittelbar an das Gewässers II. Ordnung mit der Bezeichnung BiGr 559 008 an. In der Begründung und im Umweltbericht wird das Gewässer benannt und auf die Freihaltung des Gewässerrandstreifens eingegangen. Jedoch gibt es hier Abweichungen innerhalb der Unterlagen:</p> <p>Im Kapitel 3.1.6 Schutzgut Wasser wird als Vermeidungsmaßnahme (V11) textlich festgesetzt: „<i>Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, dazu zählt auch eine Umzäunung des Geländes.</i>“</p> <p>Auf S. 46 heißt es dagegen im Kapitel Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</p> <p>„<i>V12 Der Gewässerrandstreifen sollte von jeglicher Bebauung freigehalten werden, dazu zählt auch eine Umzäunung des Geländes.</i>“</p> <p>Die letztgenannte Formulierung entspricht nicht den wasserrechtlichen Vorgaben und ist – analog zur Aussage im Umweltbericht S. 37 in den Unterlagen durchgängig einheitlich zu formulieren: V12 Der Gewässerrandstreifen <u>ist</u> von jeglicher Bebauung <u>freizuhalten</u>, dazu zählt auch eine Umzäunung des Geländes.</p> <p>Anpflanzungen im Gewässerrandstreifen dürfen nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen des Gewässers vorgenommen werden. Zuständiger Unterhaltungsverband des aufgeführten Gewässers ist der UHV „Milde/Biese“, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe (Milde), Tel. 039085/6110. Dessen Stellungnahme zum Bebauungsplan/ Flächennutzungsplan ist bei der Änderung des FNP zu berücksichtigen.</p> <p>In der Planzeichnung ist das Gewässer nicht dargestellt. Da das Plangebiet unmittelbar an das Gewässer zweiter Ordnung angrenzt und sich daraus wasserrechtliche Vorgaben und Einschränkungen für das Plangebiet selbst ergeben (Gewässerrandstreifen), sollte das Gewässer auch graphisch mit dargestellt werden.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung (unverändert)</u> a) Niederschlagswasserbeseitigung</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Unterhaltungsverband „Milde/Biese“ wurde am Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die textliche Festsetzung V12 wird entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben angepasst.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die geplanten Pflanzungen liegen außerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Planzeichnung wird nicht angepasst. Das Gewässer II Ordnung wird in der Planzeichnung des B-Planes dargestellt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Niederschlagswasser, welches auf den Flächen anfällt, soll versickert werden. Es ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist. Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen.</p> <p>Soweit eine Versickerung über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 erfolgt, handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA- A 138.</p> <p><u>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde hat im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Februar 2023 eine Stellungnahme zu o.g. Vorhaben abgegeben. In der Stellungnahme wurde empfohlen, dem Umweltbericht eine vollständige und konzentrierte Konfliktanalyse hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, insbesondere unter Berücksichtigung der wesentlichen Emissionen einer Photovoltaikanlage, beizufügen.</p> <p>Mit Einreichung des Entwurfes zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Solarpark Kläden, Büllitzer Weg“, Stand: Oktober 2023, wurde ein Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion vorgelegt (erstellt durch: Zehner Engineering GmbH, Gutachten: ZE23133, Stand: August 2023). In dem Gutachten wurde geprüft, ob durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Blendwirkung auf den Bahn- und Straßenverkehr besteht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch den geplanten Solarpark keine gefährliche Blendwirkung in Richtung der Bahn oder der Straßen auftritt.</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung evtl. Blendwirkung auf die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung im Ortsteil Kläden (ca. 480 Meter südöstlich) durch den geplanten Solarpark kann gemäß den Erläuterungen im Umweltbericht eine erhebliche Belästigung ausgeschlossen werden. Die Erläuterungen im Umweltbericht sind nachvollziehbar und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Eine Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens erfolgt im nachgeschalteten Bauantragsverfahren. Anlagen, die der Versickerung von Abwasser (z.B. Niederschlagswasser) dienen, sind nicht vorgesehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>schlüssig. Laut den Ausführungen in den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) liegen kritische Immissionsorte meist westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage und sind von dieser weniger als 100 Meter entfernt.</p> <p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich deutlich mehr als 100 Meter in südöstlicher Richtung entfernt. Überdies ist geplant einen Sicht-/Blendschutz durch das Anlegen einer Strauch-Baumhecke bzw. das Schließen von Bepflanzungslücken bestehender Gehölze an der östlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zu errichten.</p> <p>Auch kann durch die deutliche Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung davon ausgegangen werden, dass es nach Inbetriebnahme der Anlage zu keiner erheblichen Lärmbelästigung durch Geräusche kommt (z.B. Wechselrichter).</p> <p>Die weiteren Hinweise zu den Betreiberpflichten nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sowie der Geltungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) in der Stellungnahme vom Februar 2023 bleiben bestehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
Nr. 17	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (Stellungnahme: 01.03.2024)		
	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde ging am 21.12.2023 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der EHG Stadt Bismark zu.</p> <p>Ein privater Investor möchte auf derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichten. Der geplante Solarpark erstreckt sich auf 2 Teilflächen, er ist ca. 15 ha groß und wurde gegenüber dem Vorentwurf der Planung verkleinert. Die Gemeinde möchte die vorgesehenen Flächen planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) und parallel dazu die 4. Änderung des TFNP.</p> <p>Gegenstand der 4. Änderung des TFNP der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (S Photovoltaik). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Kläden, Büllitzer Weg“ soll die weiteren planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) schaffen (sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung</p>		<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Photovoltaik).</p> <p>Als für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei dem vBP und der 4. Änderung des TFNP der EHG Stadt Bismark um eine raumbedeutsame Planung handelt, die entsprechend § 13 Abs. 2 LEntwG LSA der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus dem Zweck, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) innerhalb des als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzenden Geltungsbereiches zu schaffen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Größe von ca. 15 ha.</p> <p>Da die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen der Entwürfe des vBP „Solarpark Kläden, Büllitzer Weg“ und der 4. Änderung des TFNP mit Planungsstand Oktober 2023 derzeit noch nicht möglich ist, erteile ich nachfolgende landesplanerische Hinweise. Diese landesplanerischen Hinweise erfolgen zu beiden Planungen, da diese im Parallelverfahren erfolgen und sich bedingen. Ich behalte mir vor, im Zuge der im weiteren Planaufstellungsverfahren abzugebenden landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.</p> <p>Die der vorliegenden Planung zugrunde zu legenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark). Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im LEP-LSA 2010 für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Am 11.03.2011 wurde die Verordnung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6 S. 160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten.</p> <p>Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.</p> <p>Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes <p>zu prüfen sind.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit diesem Ziel ist in der Begründung darzustellen. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind daher um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen zu den Bauleitplanungen aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Im <u>LEP-LSA 2010</u> wurden für den Planungsraum keine freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen.</p> <p>Im <u>REP Altmark (2005)</u> wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen: - 5.6.1.4 Z Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Teile der Altmark einschließlich Schollener Land</p> <p>In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>Zunächst wird festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben noch keine ausreichend sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgte. Eine Auseinandersetzung mit diesen sowie dem Z 115 des LEP-LSA 2010 ist zwingend zu führen und in den Begründungen darzulegen.</p> <p>Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. In der Begründung zur 4. Änderung des TFNP wird unter Punkt 3.1 eine Betrachtung über alternative Flächen in der Gemarkung Kläden dargestellt. Zur Alternativenprüfung ist eine gesamtgemeindliche Betrachtung notwendig und durchzuführen. Des Weiteren wird in beiden Begründungen auf die Leitgedanken PV-Anlagen der Stadt Bismark (Altmark) hingewiesen und ein Abgleich mit diesen in der Anlage 2 dargestellt. Unter Punkt 2.3 der Begründung zum vBP wird ausgeführt, dass sich der Antragsteller auch mit der 1. Änderung der Leitgedanken PV-Anlagen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 23.11.2022 auseinandergesetzt und wie unter Punkt 5 des Leitgedankens gefordert, die allgemeinen Regelungen schriftlich dargelegt hat. In der Anlage zu den Leitgedanken PV-Anlagen der Stadt Bismark wird unter Punkt 4.6. dargestellt, dass die durchschnittliche Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Flächen einer geplanten Freiflächenanlage nicht über 45 liegen solle. In der 1. Änderung der Leitgedanken vom 23.11.2022 wurde dieser Wert durch die Bodenwertzahl 30 ersetzt. Somit liegt die vorliegende Planung deutlich über diesem. Eine Auseinandersetzung hiermit ist in der Begründung zu führen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Begründung zur 4. Änderung des TFNP kann in Kapitel 3.1 die besagte Alternativenprüfung entnommen werden. Auf eine gesamtgemeindliche Betrachtung wurde verzichtet. Diese sollte bei Erstellen eines gesamtgemeindlichen FNP erfolgen, da dieser den Rahmen für eine, die gesamte Gemeinde umfassende, Prüfung aller Flächen bildet. Die hier geplante 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des OT Kläden eignet sich nicht als Grundlage für eine Prüfung aller Flächen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark auf ihre Eignung als Standort für PV-Anlagen. Die durchgeführte</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Unter Punkt 2.5 der Begründung zur 4. Änderung des TFNP wird der Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen des Landkreises Stendal vom Oktober 2021 angeführt. In diesem wird unter Punkt 4.2.7. „Ausschlussstandorte zum Schutze von Boden und Klima“ ausgeführt, dass in den Raumordnungsplänen (LEP und REP) ausgewiesene Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zum Ausschluss von Freiflächensolaranlagen führen. Dies widerspricht der vorliegenden Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Alternativenprüfung setzt sich mit den Vorgaben, die sich aus den Grundsätzen G 84 und G 85 ergeben, auseinander. Sie führt an, dass in der Gemarkung Kläden keine Konversionsflächen zur Verfügung stehen (G 84) und zeigt auch, dass die Außenbereichsflächen entweder einer landwirtschaftlichen (G 85) oder einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Eine Auseinandersetzung mit den Leitgedanken PV-Anlagen der Stadt Bismark sowie deren ersten Änderung ist erfolgt. Eine Auseinandersetzung mit den vorhandenen Bodenwertzahlen und der Differenz zu den in der ersten Änderung der Leitgedanken PV-Anlagen geforderten Bodenwertzahlen wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>In der Alternativenprüfung in der Begründung zur 4. Änderung des TFNP wird aufgezeigt, dass keine für PVA geeigneten Flächen außerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Zudem befinden sich große Teile der Außenbereichsflächen des OT Kläden innerhalb verschiedener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Bei Ausschluss all dieser Flächen verbleibt der Gemeinde zu wenig Raum für die Verwirklichung großflächiger Vorhaben. Der Regionalplan setzt in Ziel Z 62 fest, dass sicherzustellen ist, dass</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP und der 4. Änderung des TFNP zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und insbesondere die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange (z. B. Grundsätze der Raumordnung) und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die öffentliche Stelle hat sich also im Rahmen der Abwägung eigenständig mit den Grundsätzen der Raumordnung auseinanderzusetzen, d. h. diese in jedem Einzelfall vollständig in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und gerecht mit anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Auch Vorbehaltsgebiete zählen zu den Grundsätzen der Raumordnung. Hier ist der raumordnerische Belang zusätzlich mit einer Gewichtsvorgabe versehen. Dies bedeutet, dass zum einen in dem Gebiet ein bestimmter raumordnerischer Belang räumlicher und sachlicher Art berücksichtigt werden soll. Zum anderen soll die Berücksichtigung derart erfolgen, dass diesem Belang in der Abwägung ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Dies hat aber auch zur Folge, dass der Belang in der Abwägung durch einen noch höher zu bewertenden Belang überwunden werden kann. Die Hürden hierfür sind allerdings aufgrund des Vorbehaltes deutlich höher als bei einem normalen Grundsatz.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinweisen. Dieser schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dieses Ziel kann im OT Kläden nur umgesetzt werden, wenn Flächen innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft für bauliche Anlagen (wie PVA) genutzt werden.</p> <p>Die Hinweise werden entsprechend des Abwägungsergebnisses in die Planunterlagen übernommen. Die angepassten Planunterlagen werden dem MID erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>erneuerbaren Energien fest. Zudem bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Vorschrift ändert aber nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung erfüllt diese Voraussetzungen bislang nicht. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt daher in Bezug auf den vorliegenden Planungsstand keine sachgerechte Abwägung vor.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf mögliche in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p> <p>> Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans, 1. Entwurf Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Die Planunterlagen sind unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingestellt und abrufbar. Im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 wird sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.</p> <p>> Hinweis auf das Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wurde am Verfahren beteiligt. Es ging keine Stellungnahme ein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Planunterlagen werden um eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
Nr. 18	DB AG – DB Immobilien (Stellungnahme: 09.02.2024)		
	<p>Zum Vorentwurf hat die DB AG, DB Immobilien mit Datum vom 03.03.2023 (Az.: TÖB-ST-23-150736) eine Stellungnahme abgegeben. Der Geltungsbereich wurde im Entwurf in 2 Teilflächen aufgeteilt.</p> <p>Geltungsbereich Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung befindet sich bahnrechts der Strecke Stendal – Uelzen im Bereich Planteil 1 ca. Bahn-km 15,96 – 16,46 und Planteil 2 ca. Bahn-km 15,40 – 15,7. In den Geltungsbereich sind keine Grundstücke der DB mit eingezogen.</p> <p>Gegen das Verfahren haben wir folgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise: Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Ergänzend und allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass die Deutsche Bahn AG sowie die auf den angrenzenden Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist auszuschließen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die 4. Änderung des TFNP</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Blendschutzgutachten erstellt, dieses kommt zum Ergebnis, dass keine Blendwirkung in Richtung Bahn zu erwarten ist. Ergänzend ist das Anlegen von Sichtschutz-Pflanzungen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Verfahren Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>vorgesehen. Sollten diese Maßnahmen im realen Betrieb nicht ausreichend sein (sollten Beschwerden von Lokführern eingehen), werden weitere Maßnahmen umgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eisenbahn-Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt und hat seine Stellungnahme am 02.02.2024 abgegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird der DB AG – DB Immobilien übermittelt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
Nr. 19	Altmarkkreis Salzwedel (Stellungnahme vom 06.02.2024)		
	zu der o.g. 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes teile ich mit, dass der Altmarkkreis Salzwedel von dem Vorhaben nicht betroffen ist und keine Hinweise gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.